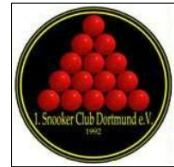


# Beitrags – und Finanzordnung des 1. Snooker Club Dortmund e. V. 1992



1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt
  - a) Für aktive Mitglieder EUR 75,- (Berufstätige, Selbstständige und Rentner). Der neue Beitrag gilt für vorhandene Mitglieder ab 01.01.2018.
  - b) für aktive Mitglieder ermäßigt EUR 48,- (Schüler, Studenten bis zum 28. Lebensjahr, Arbeitlose, Zivil- und Wehrdienstleistende, Auszubildende, Behinderte, Kinder/Jugendliche ohne ein Elternteil im Verein). Der neue Beitrag gilt für vorhandene Mitglieder ab 01.01.2018.
  - c) Für aktive Mitglieder ermäßigt Partner/Familienbeitrag gilt der Kombibeitrag (siehe Punkt 5.).
  - d) Für aktive oder neue Mitglieder ermäßigt Kombibeitrag EUR 60,- (Berufstätige, Selbstständige und Rentner mit einem neuen Mitglied (siehe Punkt 5. „Kombibeitrag“).
  - e) Für aktive oder neue Mitglieder ermäßigt Kombibeitrag EUR 38,- (Schüler, Studenten bis zum 28. Lebensjahr, Arbeitlose, Zivil- und Wehrdienstleistende, Auszubildende, Behinderte, Kinder/Jugendliche ohne ein Elternteil im Verein mit einem neuem Mitglied, siehe Punkt 5. „Kombibeitrag“)
  - f) Für passive Mitglieder EUR 10,-
  - g) Fördernde Mitglieder EUR 5,-
  - h) Ehrenmitglieder – beitragsfrei.
  - i) Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind in Begleitung eines vereinsangehörigen Elternteiles beitragsfrei.
  - j) Einmalige Aufnahmegebühr. (Zurzeit ausgesetzt).
  - k) EUR 15,- Gastspieler/ Gastspielerinnen mit einem Vereinsmitglied (der Gast muss vorher beim Vorsitzenden, Stellv. Vorsitzenden oder Geschäftsführer angemeldet werden).

Mitglieder nach 1.b) und e) sind verpflichtet, dem Vorstand unaufgefordert und rechtzeitig eine aktuelle Bescheinigung im Original vorzulegen, die zur Ermäßigung des Beitrages berechtigt. Sollte diese zur Beitragsfälligkeit nicht vorliegen, wird ohne Ankündigung der Beitrag nach 1.a) erhoben.

In begründeten Fällen können Mitglieder auf Vorstandsbeschluss eine Ermäßigung oder Befreiung ihres Beitrages oder außerordentlicher Beiträge (Umlagen und Aufnahmegebühr) erhalten.

Ebenso kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind.

Eine Änderung der Mitgliedschaft zu Ziffer 1.f) ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Dies ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Ein solcher Wechsel ist für mindestens 12 Monate bindend.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig. Die Beiträge werden monatlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Wird ein Aufnahmeantrag nach dem 15. eines Kalendermonats gestellt, so wird nur die Hälfte des Monatsbeitrages für den laufenden Monat fällig.

**1. Snooker Club Dortmund e.V. 1992 – Beraterstraße 36 – 44149 Dortmund**

Vorsitzender: Thorsten Borgmann; Stellv. Vorsitzender: Julien Leifert

[www.snooker-dortmund.de](http://www.snooker-dortmund.de); <mailto:info@snooker-dortmund.de>

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Dortmund; Vereinsregisternummer: VR 4255

Kontoverbindung: Sparkasse Dortmund, BLZ 440 501 99, Kontonummer: 0021031216

4. Die ersten drei Mitgliedsmonate werden als sog. Schnuppermitgliedschaft verstanden. Während dieser Zeit ist die reguläre Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende außer Kraft gesetzt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ab dem vierten Mitgliedsmonat ist die reguläre Kündigungsfrist (sechs Wochen zum Quartalsende) aktiv.
5. Der Kombibeitrag kann von jedem Mitglied in Anspruch genommen werden, der/die ein neues Mitglied für den Verein wirbt. Dabei erhalten beide den ermäßigten Beitrag. Der Kombibeitrag hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten und kann für 2 Jahre gewährt werden. Sollte eine/r der Kombi-Partner/-in frühzeitig aus dem Verein austreten oder seine/ihre Mitgliedschaft in passiv wechseln, dann gilt der jeweilige reguläre Mitgliedsbeitrag.
6. Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 50,- (ermäßigt EUR 25,-) und ist zahlbar mit dem Tag der Aufnahme in den Verein (maßgebend ist das Datum des Beginns der Mitgliedschaft, welches im Mitgliedsantrag festgehalten wird). (Zurzeit außer Kraft gesetzt.)
7. Die Mitglieder nach Ziffern 1.a) bis 1.e) und Ehrenmitglieder besitzen die Zugangsberechtigung (Code, Schlüssel, Chip) zum Vereinsheim. Teilnahme an Wettbewerben übergeordneter Sportorganisationen (DBU e.V., BVW e.V. etc.) steht ebenfalls nur Mitgliedern nach Ziffern 1.a) bis 1.e) und 1.h) und 1.i) zu. Alle anderen Mitglieder bedürfen zur Teilnahme der Zustimmung des Vorstandes. Passive Mitglieder dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung eines Vorstandsmitglieds an einem Tisch spielen.
8. Die Rechte nach Ziffer 6. können bei Zahlungsverzug offener Beiträge oder sonstiger zu zahlender Beträge (Strafen, Gebühren etc.) von mindestens zwei Wochen ab Fälligkeit durch den Vorstand aberkannt werden.
9. Sollte eine Strafe für ein Mitglied/eine Mannschaft (gleich aus welchem Grund) durch den Verein an eine übergeordnete Sportorganisation zu entrichten sein, so hat/haben Mitglied/alle Spieler der Mannschaft, denen ein Verschulden dieser Strafe zuzurechnen ist, die Strafe jeweils anteilig und in voller Höhe dem Verein zu erstatten.
10. Die Mannschaftskapitäne sind allein verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgaben (z.B. korrektes Ausfüllen der Spielberichte, rechtzeitige Ergebnismeldungen o.ä.). Sollten Strafen an eine übergeordnete Sportorganisation aus nicht korrekter Ausführung der Aufgaben resultieren, so haben sie die Strafen nach Aufforderung unverzüglich durch Bankeinzug in voller Höhe dem Verein zu erstatten.
11. Strafen laut §§ 3 und 4 der Satzung werden gemäß nachfolgender Auflistung erhoben:
  - a) Mahnungen je 10,- EUR
  - b) Einwohnermeldeamtanfragen, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Beantragung der Vollstreckung, Beauftragung eines Gerichtsvollziehers u.ä. je 15,- EUR
  - c) Falschaussagen zu Zahlungsvorgängen je 20,- EUR  
Im Zweifel haben Mitglieder nachzuweisen, dass Aussagen zu Zahlungsvorgängen korrekt sind (z.B. durch Bankbestätigung)
  - d) Täuschungsversuche (z.B. vorsätzliche Falschangabe persönlicher Daten) je 50,- EUR

Bei groben Vergehen können Geldstrafen bis zu 250 EUR je Einzelfall nach Beschluss des Vorstands verhängt werden.

Fremde Kosten und Gebühren hat das betreffende Mitglied in voller Höhe zu tragen. Die Zahlung der Strafen erfolgt durch Bankeinzug. Die oben genannten Strafen können auch nach Austritt oder Ausschluss noch erhoben werden, sofern sie mit Verbindlichkeiten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, im Zusammenhang stehen.

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Dortmund, 10.11.2017 - Beschluss der Mitgliederversammlung